

die EheVO den Anspruch nach russischem Vorbild geregelt: Nur die bedürftige Frau hat, auf höchstens zwei Jahre<sup>246)</sup> nach Scheidung, Anspruch auf „einen nach den beiderseitigen Verhältnisse angemessenen Unterhalt, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint“, § 13 I. Die letzte Einschränkung soll den Unterhaltsanspruch in dem „krassen“ Fall ausschließen, daß die Frau nach dem Beweisergebnis „absolut offensichtlich“ und „eindeutig“ als der schuldige Teil erscheint<sup>247)</sup>. Hier kommt also das für die Scheidung abgelehnte *Verschuldensprinzip* wieder zum Vorschein. Ferner erfordert der Anspruch (von besonderen Umständen abgesehen) ein Zusammenleben der Eheleute von wenigstens einem Jahr, § 13 II.

Für die *Höhe des angemessenen Unterhalts* ist zu beachten, daß der (ohnehin vom Staat ausgebeutete!) Werktätige nicht noch durch Unterhaltspflichten derart bedrückt werden soll, daß sie ihm die Lebensfreude und den Anreiz zur Vervollkommnung seiner Ausbildung und zur Verbesserung seiner Lebenslage nehmen oder doch wesentliche beeinträchtigen<sup>248)</sup>.

Nach einem Urteil des BG Leipzig<sup>249)</sup> *erlischt* der ohnehin kurz bemessene Anspruch der geschiedenen Frau mit dem *Tode* des Mannes; dagegen will ihn *Nathan* als Nachlaß Verbindlichkeit aufrechterhalten, da die Frau kein Pflichtteilsrecht habe<sup>250)</sup>.

#### b) *Das Vermögen der Ehegatten*

Aus der Gleichberechtigung der Geschlechter ergeben sich für das eheliche Güterrecht sachgebotene Folgerungen, welche die sowjetzonale Rechtsprechung auch gezogen hat. An die Stelle des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (§§ 1363—1425) ist die *Gütertrennung*<sup>251)</sup> getreten. Hiervon kann auch vertraglich nicht mehr abgewichen werden<sup>252)</sup>. Andererseits wurde von Anfang an auch eine *Teilung der Ersparnisse* in der Ehe befürwortet<sup>253)</sup>, und die Rechtsprechung hat sich dem de lege lata an-

<sup>246)</sup> *Unterhaltsvereinbarungen sind nur 4 Jahre wirksam*, § 14 EheVO.

<sup>247)</sup> H. *Nathan* in „Die Regelung des Unterhalts nach der Ehescheidung“, unter III, NJ 1954, 563 I, und ders. in NJ 1956, 146.

<sup>248)</sup> OG, NJ 1953, S. 689 ff.; 751.

<sup>249)</sup> BG Leipzig, NJ 1957, 223.

<sup>250)</sup> H. *Nathan*, „Der Unterhaltsvergleich und Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nach dem Tod des Mannes“, NJ 1957, 200 ff.

<sup>251)</sup> OGZ 1, 123; 3, 298; vgl. allgemein dazu W. *Artzt*, „Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten während der Ehe und nach deren Auflösung“, NJ 1957, 298 ff.

<sup>252)</sup> *Rechtsgrundsätze* II, 1.

<sup>253)</sup> H. *Benjamin*, „Vorschläge . . .“, S. 23 ff.